

Regelungen des Bescheides über Zuwendungen zur Finanzierung des ersten Sonderinvestitionsprogramms der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt (Zuwendungsbescheid 2021/2022) vom 28.07.2022 (Auszug)

1. Nach den in der Baukommission bisher bestätigten Bauprojekten wird die in der zweiten Baukommission mit Stand vom 09.05.2022 eingereichte "Maßnahmenübersicht SIP 1" zu den vorläufigen Kosten, vorbehaltlich der noch zu erfolgenden baufachlichen Prüfung nach ZBau und zuwendungsrechtlicher Abstimmungen, vorläufig bestätigt. Sie ist als Anlage Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Erfolgskontrolle pro Bauprojekt werden die Förderziele der Projektdatenblätter vom 08.03.2021 vorläufig für verbindlich erklärt. Bei Vorlage der ZBau-Unterlage bzw. den Förderanträgen, die nicht nach ZBau abgewickelt werden, sind diese weiter zu konkretisieren und um angemessene Kriterien und möglichst auch Soll-Zahlen für eine Erfolgskontrolle nach Abschluss der Bauprojekte zu ergänzen.

Für jedes Bauprojekt ist nach Abschluss der Leistungsphase 2 den Zuwendungsgebern BKM (K25) und der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ein sogenanntes Bedarfsprogramm vorzulegen. Dessen Genehmigung ist Voraussetzung für die Freigabe der weiteren Planungskosten zur Erstellung des u. g. Förderantrags. Dieses Bedarfsprogramm hat mindestens folgende Konkretisierungen zu umfassen: bedarfsauflösende Gründe (möglichst mit weiteren Fotos vom IST-Zustand und Grundrissen); geplante Nutzung und Anforderungen (Vorlage Raumbedarfsprogramm und Nutzungskonzept, soweit einschlägig); vorhandene Planungsgutachten und Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung; Ziel, Standort, Inhalt und Umfang der geplanten Maßnahmen (mit Planskizzen/Visualisierung); Kostenschätzung; aktueller Planungsstand und geplante Meilensteine; Erläuterung von Risiken). Davon ausgenommen sind Projekte mit Ausgaben von unter 1 Mio. Euro sowie Bauprojekte mit weiter fortgeschrittenen Planungen.

2. Für jedes Bauprojekt über einer Gesamtinvestitionssumme von 3 Mio. Euro ist gemäß § 3 Abs. 5 der VwV grundsätzlich ein Förderantrag nach ZBau beim Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde einzureichen (nachrichtlich per E-Mail auch an BKM und StK).
3. Einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf, wer ein Kulturdenkmal z.B. instand setzt, umgestaltet, verändert oder in seiner Nutzung verändern will, § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung. Die geplanten Arbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als sie denkmalrechtlich genehmigt wurden. Die Baugenehmigung mit der einschließenden denkmalrechtlichen Genehmigung oder die isolierte denkmalrechtliche Genehmigung ist als Bestandteil der Bauunterlage nach ZBau den Antragsunterlagen beizufügen.

4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO LSA (Anlage) sind verbindlich. Sie sind fester Bestandteil dieses Bescheides. Zudem sind für die Bauprojekte die beigefügten ZBau, Anlage zur VV Nr. 6 zu § 44 LHO-LSA, sowie NBest-Bau, Anhang der Anlage zur VV Nr. 6 zu § 44 LHO-LSA, zu beachten.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabevorschriften gem. Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO-LSA einzuhalten. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ausschreibungspflicht nach Nr. 3.2 ANBest-P zu beachten.
6. Die Einhaltung der in der Anlage beigefügte Verordnung (EU) Nr. 2022/576 vom 8. April 2022 wird mit folgenden Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für verbindlich erklärt: Das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen – z.T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien – sowie die laufende Ausführung bereits abgeschlossener Aufträge / Konzessionen.

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 unmittelbar (d.h. ohne nationale Umsetzungsakte) und ab sofort (die VO ist am 09.04. in Kraft getreten). Für die Ausführung bereits zugeschlagener Aufträge / Konzessionen besteht eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 10. Oktober 2022.

Verboten sind danach nicht nur Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i. S. d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Die Umsetzung des in Art. 5k Abs. 1 der VO vorgesehenen Verbots obliegt den beschaffenden Stellen unmittelbar. Hierzu erbitte ich eine entsprechende Eigenerklärung zur Einhaltung der vorgenannten Sanktionen.

7. Honorarverträge sind grundsätzlich schriftlich abzuschließen. In diesen Verträgen sollte nach Möglichkeit auch die Steuerpflicht in der Weise geregelt werden, wonach der Empfänger sich verpflichtet, sein Honorar selbst zu versteuern. Dies dient der Rechtssicherheit und verringert die Gefahr erheblicher Steuernachzahlungen.
8. Bei der Projektplanung und -durchführung ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Maßnahmen zur Stärkung des ressourcen- und klimaschonenden Betriebs bzw. zur Verbesserung der ökologischen Bilanz der jeweiligen Einrichtung zu achten. (Mögliche Kriterien sind z. B. Vergabeverfahren mit ökologischen Kriterien; Abfallvermeidung, Vermeidung von Dienstreisen, usw.).
9. Für mehrjährige Bauvorhaben sind Zwischennachweise der anteiligen Jahresscheiben zu führen und nach Abschnitt 6 der ANBest-P zu § 44 LHO-LSA innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende für das jeweilige Haushaltsjahr dem Landesverwaltungsamt, Referat

Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sowie in Kopie an K25@bkm.bund.de und die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur.

10. Der Zwischenverwendungsnachweis besteht gem. Nr. 6.7 ANBest-P aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Zuwendungsbescheides.
11. Bei allen Baumaßnahmen ist auf dem Baustellenschild oder in sonstiger geeigneter Weise auf die Mitfinanzierung durch den Bund und das Land hinzuweisen. Der Leitfaden des Bundesbauministeriums zur „Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen" ist zu beachten (Download: www.bbr.bund.de; Rubrik: Service/ Regelungen).

Nach Abschluss der Bauprojekte ist auf die Förderung von BKM / Staatskanzlei Sachsen-Anhalt grundsätzlich mittels einer Gebäudeplakette / Sponsorentafel für Besucher gut sichtbar (möglichst jeweils im Eingangsbereich) - mindestens für die o.g. Zweckbindungsdauer - hinzuweisen.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.